



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

XXXX. Churfürstliche Auseinandersetzung des Raths und des Stadtgerichts zu Wittstock, v. J. 1606.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

der 14. Martii im Jahr Christi vnfers Seligmachers Geburt Ein tausentd funf hundert Acht vndt Achtzig etc.

Nach einer alten Copie der churfürstlichen Bestätigung d. d. Cöln a. d. Spree, Montags nach Laurentii 1588.

XXXX. Churfürstliche Auseinandersetzung des Raths und des Stadtgerichts zu Wittstock, v. J. 1606.

V. G. G. Wir Johan Sigismundt, Marggraff zu Brandenburgk etc. bekennen hiemidt — Als sich Spön vnd Jrrungen zugetragen zwischen Richter vnd Raht vnser Stadt Wittstock, der Jurisdiction vnd gerichte halber, So dan auch wegem Jnnungsfachenn, Marcketgerechtigkeiten, anleitung der Priuatgebew, Jtem ordenung der Stadt- vnd Kirchenn- gebew, der Stuele vnd Stette in Kirchenn vnd Gottesheufsern, Auch der Nachstewer oder Abschös vnd andernn fellen mehr, — Demnach so ordnen, setzenn vnd wollen wir, das alle vnd Jede Peinliche fachenn, so man vntern wortt Bluttban, Jtem Ober vnd Halsgerichte begreiffet, ausgenommen dehnen, so auff der Stadt heyden furfallen, allein vnferm Richter zu Vrtheilenn anbefohenn sein sollenn, Was aber Burgerliche oder geldfachenn sein, so mann zum nider vnd erbgerichte leget, allein an denn Rath vorwiesenn vnd vonn Jhm durch Landtvblichen vnd in gemeinen beschriebenen rechtenn verfaseten procefsen Jhre entcheidung habenn sollen, Jedoch woferne Sie nicht vber funffzigk Gulden werth, sonstenn sollenn Sie mit zu- thuunge des Richters verhoeret vnd durch seinen bechluss, da vielleicht die stimmen zertheilet, zum ends Vrthell gebracht werdenn.

Es soll auch der Rath in Jhm allein zu richtenn erlauben fellen, Nemblich dehnen, so vnder 50 fl. werth feindt, macht habenn Jhrene Gerichtszwangk zu bestettigen, vnd also ex causa Contumaciae, auf den vngehorsamb mit ansetzunge zimlicher geldtstraffenn zu procediren, auch Execution zu thun, so woll — durch arrest, einweisung in die liegendt vnd vnbeuwegliche Guetter, als — durch Pfandung, Jedoch also, das Er keine gewaldt vben muege, Da sich vielleicht Jemandt in executione Jhme Thätlich vnd freuentlich wurde wiederetzenn. Dan in diesem fall soll der Richter von vnferntwegen auf des Raths anruffenn sein Amt thun, Vndt damit Klehrlich erscheine, was wir durch Peinliche vnd Burgerliche Sachenn verstehen, Auch desto leichter furnehmlich vonn den Richtern eine sache von der andern vndercheidenn werdenn Können, So erklehenn vnd orden wir — das Peinliche fachenn sein sollen — durch welchem mann einen nach vblichen beschriebennem Rechtenn oder Löblicher heilfahmer gewohnheit vnd des heiligen Reiches Peinliche haltsgerichts Ordnung entweder das lebenn nehmen oder an Gliedtmassen vnd dem leibe Straffenn oder des Landes verwiesenn oder sonstenn auch zugleich an Ehren vnd Guettern, schendlichen laster haben, zuchtigenn möge, Als da feint furnemblich Gotteslesterung, Zauberey vnd was darunter begriffen, als wahrsagenn, Zeichendeuten, verlornen fachenn vngebuerlicher massenn nachweisenn, Teuffelsbeschwerung in Chriftallen, Kelberheutten, Ringenn etc., Jtem Meineidt, freuell an Vater, Mutter, Eltern, Oberkeit vnd andern befreieten Perfohnen geübt, ehebruch, notzwang, Koppeley, hurerey, Todtschlag, Mordt, Brandt, Vrreterey, felschlich handeln an testamenten, Siegeln vnd Brieffenn, an Muntzen, Gewichtenn, Ellen vnd massen, ein guet wissentlich zweymahl verpfendenn, seinenn Nahmen eendern andere zu betriegenn, greber, Kirchen vnd Gottesheufser beraubenn, märckstein veretzenn, eigne gefengnus oder Peinliche vnd scharffe frage halten,

Freye Perfohnen entfuereu oder verkeuffen, öffentliche gewalt vhem, hausfriede brechen, fenster, Thuren, Mawren einwerffenn, aufruhr erwecken, auf Landtstrassen raubenn, Neue Zölle ansetzen, mit Spitzbueberey vmbgehenn, einen mit schmehefchriften verleumbden, das Angeficht schendenn oder mit stößen vnd fehlagen bis auf den Todt beschedigenn, Monopolien, wucherliche Contract vnd gefehrliche verkeuffe anstellenn, auffetze machen an Wein, Korn vnd Getreide, oder folche forten durch geschwindigkeit verfalschenn, Stehlenn vber funff gröfshenn werth, Mörder, Diebe vnd andere verbrecher wißentlich aufhaltenn oder denselben mit hulff vnd Rath beybringenn, vnd dergleichenn hendell mehr, so beide in naturlichen vnd beschriebenn rechten verbottenn vnd höchlich gestraffet. Aber was gewerb, leihen, tauschen, Keuffenn, verkauffenn, Jtem Verjehrung, erbelle, Vormundtschafft, ybergaben, Gebew vnd derselbenn Dienstbahrkeitenn vnd anhangen, es betreffe entweder den Besitz oder eigenthumb, belangen thut, Jtem was Kleinere vnd geringere straffelle findt, den oben erzehlet, als Diebstall vnter finff gröfchen, verbothene wahr feihll habenn, Verbottene mefser vnd waffenn tragenn, haar ansrauffen, schläge, die nicht todlich feindt noch Lehme bringenn, daraus auch keine wunde wirt, Als braun vnd blaw, Nasenblut, Maulschellenn, Zehublutenn, die nicht wackeln, negell Kratzenn vnd andere dergleichen blutrunsten, vnd verletzungen, auch schlechte worte, Injurien, an keinen gefreyeten örtern vnd Perfohnen geschehenn, Vntzuchtigk Muthwillig geschwetz, mefsertzüge, dadurch niemand beschediget, folche alle tollenn Bürgerliche sachen genent vnd den Erb- oder vntergerichtenn obberorter maßen vnd gedinge nach vnderworffen sein. Vnd wiewoll Marckgerechtigkeiten. Vnd Jnnungsfreyheiten eigentlich weder zu Peinlichen noch Bürgerlichen gerichten gehören, sondern dem Regalien vnd Landesfürstlicher Obrigkeit angerechnet wirt, Dennoch weil wir vernommen, das rechten Verstand nach die nutzung derselbigen zu auffnehmenn der Stadt vnd Bürgerschaft von vnserm vordere dem Rath vnd Gildemeistern aus gnadenn etwan zugelassenn wordenn, feint wir nicht gemeinet, Jtziger Zeit einige verenderung darin vortzunehmenn, woferne mann sich der freiheit nicht mißbrauchet vnd zu verschwendung, zeggehen oder andern eigenem Nutz wendet, was zu gemeinem besten angefehenn vnd wolgeordenet ist. Was nachtwerer vnd Abschöts antritt, so den Regalien auch billich zugefchriebenn wirt, Demnach wir keinen glaubwürdigen schein gesehen, dadurch folche dem Rath einzunehmen erlaubet, ob vielleicht durch vnseis vnser beampten folches zu zeiten möchte geschehenn sein; So ordenenn, setzen vnd wollenn wir, das forthin zwey theill von demselben Vns, der Dritte theill aber dem Rath zustehenn soll. Inmaße wir dann auch in allen andern fellenn, so von gerichten oder sonst anders woher, Jnnungsfachen ausgenommen, herruren, vnd dem Rath sambt oder sonderlich darin zu erkennen erleubt, vns zweytheill vorbehalten vnd das Dritte Theill dem Rath zu der Stadt nutz vnd frommen anzulegen hiemit zueigenen vnd vergünnen, vnd soll der Rath alle Jahr Achtage zuuor, ehe neue Burgermeister erwahlet vnd von Vns bestetiget werden, von gedachtenn sellen, wie dan auch von aller andern Administration, ob Sie gleich immediate vns nicht anginge, Denen so wir dartzu verordenen werdenn, aus denn original prothocollen, bey dem eyde, damit Er vns zugetahnn vnd verwandt ist, richtige rechnung zu thun schuldig sein. Ob auch sich zutrüge, das in einer oder andern Criminalsachenn tantum ad interesse partis Bürgerlich gehandelt worde, so soll dennoch vnserm Richter darin Peinlich der gebuer nach verzufahren vabehnommen sein. Was Kirchen Gebew, Jtem Ordnung der Stuele vnd Bencke in Kirchenn vnd Gottesheufsern angehet, wollen wir, das vnser Richter sich derselben mit nichte anmaßen; sondern sollen die Oeconomi oder Kirchenn Vetter nebenn dem Pfarrer vnd Rath allein darinn zu schließenn habenn, Es wehre dan, das etwas vngereimbtes vorgekommen wurde, den folches soll Er vns neben andern officirern Amtshalbenn

antzukundigen schuldigt sein. So soll auch einem Rath vnd Burgerchaft den Marckt, das Rathhaus vnd was dartzu gehoeret Jhres gefallens ohne verhinderungen Jemandts zu bawen vnd zu ziehen frey stehen. Aber ann andern öffentlichen gebewen, als an der Stadt Thoren vnd Mawren, Jchtes etwas ohn vnser vorwissen vnd willem zu endern, soll Jhnen verbotten sein, Den dieselbe neben Temme vnd Brucken allein in Jhrer form vnd esse zu erhalten Jit Jhrer Pflicht gemels. Vnd demnach alle diese sachen dahin gerichtet, das nebenn anordnung gutter Policey vnd aufnehen der Stadt vnd Burgerchaft zwischen Richter, Rath vnd vnterthan beständige nachbarliche freundschaft vnd einigkeit erhalten werde, So gebietem wir euch allenn vnd Jedenn officirern, Richtern, Burgermeistern, Rethen vnd Einwohnern vnser Stadt Wittstock hiemit ernstlich vnd wollenn, das Jhr Euch dieser vnser ordnung gehorsamblich verhaltet vnd die Vebertreter derselbenn ernstlich straffet, Jedoch wollen wir dieliebe nach gelegenheit der Zeit zu mehren, zu mindern, zu eendern vnd zu uorbessern, vnns vor Vnns, vnser Erben vnd Nachkommen hiemit Jedertzeit vorbehalten habenn, Alles trewlich vnd vngefehrlich. Vhrkundlich vnter vnserm Daum Secret verfertiget vnd gebenn im Jahr Taufsent Sechshundert vnd Sechs am Tage Simonis & Judae. gez. hants Sigifsmundt. manu propria.

Nach dem Original.